

# Digitale Revolution – Herausforderungen an die Gestaltung unserer Rechtsordnung

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA\*



## 1. Statt einer Einleitung – drei Zitate

Der schieber nicht zu bewältigenden Fülle und Dichte des Themas möchte ich mich an Hand von drei Zitaten nähern; die zitierten Autoren möchte ich dabei gleichsam als Zeugen in Geiselhaft nehmen für die von Ihnen vertretenen und von mir übernommenen Thesen.

Das erste verdanke ich dem Philosophen *Luciano Floridi*. In seinem soeben erschienenen Buch über die Veränderungen unseres Lebens durch die „Infosphäre“ – er hat es „Die 4. Revolution“ genannt – sagt er: „Wie ein Demiurg, ein Gott, der das Universum nicht erschafft, sondern gestaltet, ist die Menschheit dabei, einen ganzen Planeten zu verändern und umzurüsten, damit er zu ihren Bedürfnissen, Wünschen und Erwartungen passt und sie erfüllt.“<sup>1</sup> Denn wir sind wohl die letzte Generation, die einen deutlichen Unterschied zwischen der Online- und der Offline-Umgebung erfahren hat.<sup>2</sup>

Daran soll sich ein Zitat aus dem Buch von *Yvonne Hofstetter* „Sie wissen alles“ anschließen. Die Autorin stellt sozusagen einen Dreiklang in die Mitte ihrer faszinierenden Darstellung, ausgehend von der gesetzlich geschützten oder doch zu schützenden Privatsphäre des Bürgers als Idealbild des demokratisch verantwortlichen Staatsbürgers lautet die Terz: „Die NSA sieht alles“, und die Quint: „Google weiß alles“, während die Oktav dann hinzusetzt: „Apple hört alles mit“.<sup>3</sup> Dahinter steht das wachsende und noch lange nicht gezähmte – und vielleicht auch gar nicht mehr zähmbare – Ungetüm von „Big Data“, von „Big Government“ und von „Big Money“. Der Einzelne, so steht zu besorgen, ist diesen Mächten weitestgehend und allzu oft schutz- und hilflos ausgeliefert. Seine Anonymität, welche ja integraler Teil der Privatsphäre des Einzelnen ist, ist weithin beseitigt. Es herrschen die den personenbezogenen Daten des Einzelnen zugeordneten Algorithmen der im Silicon Valley aufgestellten „Sirenservers“, so nennt sie *Jaron Lanier* in seinem aufrüttelnden Buch „Wem gehört die Zukunft?“<sup>4</sup> Es sind die „Sirenen“, deren wunderbaren Gesang und deren todbringende Versuchung die Gefährten des Odysseus nur dadurch entgehen konnten, dass Odysseus ihnen Wachs in die Ohren stopfte und seine Gefährten bat, ihn an den Mast des Schiffes zu fesseln.

Doch wir Heutigen hören die „Sirenen“, finden aber niemanden, der honigsüßes und geknetetes Wachs für unsere Ohren bereithält. Denn die „ZEIT“ titelte bereits im Februar 2015 – und das sei das dritte, sozusagen ein fast profanes Zitat – das Ende der Privatheit des Bürgers im Anblick der „Sire-

nen“ beschreibend: „Sie wissen schon, was ich will.“ Und nur eine Woche später hieß es im „SPIEGEL“ auf die Gefahren von Big Data bezogen: „Die Weltregierung. Wie das Silicon Valley unsere Zukunft steuert“.<sup>5</sup>

## II. Zwei verbindende Fäden

Was folgt aus diesen drei Zitaten? Sehr vieles. Verbindet man nämlich die hier schlagwortartig aufgezeigten Linien, so ist schon so etwas wie ein roter Faden sichtbar, dessen einzelne Stränge freilich noch sorgsam auseinander zu ziehen sind.

Der erste Faden: Der Mensch, der nach dem Zitat von *Luciano Floridi* wie ein „Gott“ sein Universum völlig neu nach seinen eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen gestaltet und wohl mit stupender Endgültigkeit die Offline-Welt zu einer Online-Welt umformt, das ist auch ein Urbild der Menschheit: Es ist die luziferische Versuchung des „quis ut Deus?“, dem der Erzengel Michael mit der Verbannung des Teufels in die Hölle Einhalt gebot. *Jaron Lanier* spricht diese Einsicht noch krasser aus: Er spricht von einem „Schreckgespenst“, das mit der Entstehung der „Informationsökonomie“ herangewachsen ist,<sup>6</sup> das wir aus „totalitaristischen Albträumen“ her kennen und das „apokalyptische Ausmaße“ annimmt. Und dann folgt der entscheidende Satz: „Gewöhnliche Menschen werden in der neuen Wirtschaft keinen Wert haben, während diejenigen, die Zugang zu den großen Rechnern haben, Hyper-Werte scheffeln werden“.<sup>7</sup> Es geht also darum, der Frage nachzuspüren, inwieweit die digitale Revolution bereits unsere hergebrachten Denkmuster beeinflusst hat.

Der zweite Faden, der hier auszurollen ist, wird sich auf die Ebene des Rechts beziehen müssen. Es wird in diesem Schritt nicht mehr so sehr die Frage nach dem „Bild vom Menschen im Recht“ sein, wie es uns im Zeichen der digitalen Revolution noch – vielleicht sogar als der „alte Adam“<sup>8</sup> – entgegen scheint.<sup>9</sup> Nein, ich werde versuchen, einige Fragen aufzuwerfen, wie sich denn die Rechtsordnung fortentwickeln müsste, um den Herausforderungen der digitalen Revolution im Interesse der Freiheit des Bürgers zu entsprechen. Es ist also in erster Linie, wenn Sie so wollen, eine rechtspolitische Antwort, welche aber – das sei sogleich einschränkend gesagt – über bruchstückhaft geäußerte Anregungen kaum hinausreichen wird.

Die beide Fäden verbindende Perspektive läuft auf die Frage hinaus, ob denn die sich anbahnende digitale Revolution uns nicht etwas von dem genommen hat, was wir bislang als die „Einzigartigkeit“ des Menschen – seine Würde und auch seine Freiheit – kennen gelernt hatten. Denn es ist, wie *Harald Welzer* – Professor an der Universität Flensburg – uns wissen lässt „Die Selbstentmündigung“, welche zur „Signatur der Epoche“ gewor-

\* Ungekürzte Fassung der Festrede von Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen anlässlich der Jubiläumsfeier „70 Jahre BB“.

1 *Floridi*, Die 4. Revolution, 2015, S. 267.

2 *Floridi* (Fn. 1) S. 129.

3 *Hofstetter*, Sie wissen alles, 3. Aufl., 2014, S. 212.

4 *Lanier*, Wem gehört die Zukunft? 2013.

5 Vgl. *Spitzer*, Cyberkrank! Wie das digitalisierte Leben unsere Gesundheit ruiniert, 2015, S. 124.

6 *Lanier* (Fn. 4) S. 40.

7 *Lanier* (Fn. 4), S. 40.

8 *Radbruch*, Der Mensch im Recht, 1957, S. 9, 22.

9 Hierzu *Graf von Westphalen*, AnwBl. 2016, 87 ff.

den ist,<sup>10</sup> weil wir der grenzenlosen „Personalisierung“ unserer Daten bereitwillig zugestimmt haben. „Der Konsum“, so lehrt uns *Welzer* weiter, den wir in wachsendem Maß online tätigen, ist nämlich „das Tor zur Überwachung“.<sup>11</sup>

Eine auf diesen Erkenntnissen aufbauende kurze Skizze – mehr kann und soll es gar nicht sein – tastet sich an die Wurzeln des Humanum, an das Maß noch vorhandener personaler Freiheit heran, versucht aber auch der Frage sich zu nähern, ob sich denn die von uns Älteren in der Vergangenheit erlernten und bewährten Denkmuster – vor allem bei der heranwachsenden Jugend, den „digital natives“ – sich noch bewähren können oder ob eine Änderung ins Haus steht.

Dabei ist klar: Bedrohungen unserer Freiheit durch die digitale Revolution können wir mit den Mitteln des Rechts, wenn wir es denn wollen und auch durchsetzen, begegnen. Einer schleichenden Änderung unserer Denkmuster aber steht das Recht hilflos gegenüber. Sollten wir solche Veränderungen in der Tat feststellen, dann versagt die Rechtsordnung vor diesen Herausforderungen, weil ein auf Freiheit beruhender Staat die Freiheit des Denkens seiner Bürger nicht beschneiden darf.

### III. Einige Grundeinsichten – auf dem Weg zur Selbstentmündigung des Bürgers

#### 1. Personenbezogene Daten – Ausdruck der Würde oder Objektcharakter?

##### a) Problemaufriss

An erster Stelle steht da – sozusagen als kurzer Problemaufriss – in Erinnerung an einen viel zu früh verstorbenen großen Feuilletonisten: Die persönlichen, die personenbezogenen Daten, so hat uns *Frank Schirrmacher* vor Jahren schon beigebracht, sind immer der „digitale Zwilling“ der betreffenden Person. Sicherlich, unsere personenbezogenen Daten sind alle dem Subjekt Mensch zuzurechnen. Sie machen seine Würde aus, sind Beleg und Ausdruck seiner personalen Freiheit, Ausfluss und auch Ausdruck seines Rechts auf autonome Selbstbestimmung und sie belegen die Teilnahme des Bürgers am Rechts- und Wirtschaftsverkehr. Sie alle sind grundgesetzlich, wie auch durch die EU-Charta geschützt.

Doch die von uns stammenden personenbezogenen Daten haben inzwischen Objektcharakter. Sie werden nutzbar gemacht, sie werden in großem Stil aggregiert und dann kommerzialisiert, sie repräsentieren florierende Geschäftsmodelle. „Big Data“ interessiert sich auf das nachhaltigste für alles und jedes, was an Daten rund um die einzelne Person existiert.<sup>12</sup> Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um so genannte Primärdaten oder Sekundärdaten handelt. Erstere entstehen immer dann, wenn eine Person sie operativ weiter gibt, sei es im Internet, durch E-Mails, Blogbeiträge oder – Facebook und Twitter lassen grüßen – über die aktive Teilnahme in sozialen Netzen. Von Sekundärdaten ist dann zu sprechen, wenn Daten aus der Nutzung des Smartphones resultieren, dessen Hardwareadresse weltweit geortet werden kann oder wenn die allenthalben inzwischen angepriesene Haussteuerung (Heizung, Rollläden, Türen) für Werbezwecke genutzt wird oder – das ist wohl das Entscheidende – Äußerungen Dritter über eine bestimmte Person das Internet im weltweiten Web erreichen.<sup>13</sup>

Dabei herrscht weithin immer noch die naive Annahme vor, dass eine umfassende Digitalisierung aller Lebensbereiche des modernen Menschen ein Mehr an Lebensqualität, ein Mehr an persönlicher Freiheit, auch an demokratischer Partizipation erreicht werden wird.<sup>14</sup> Dahinter steht, wie *Evgeny Morozov*, der bekannte Internettheoretiker, uns erklärt, „der Wille so ziem-

lich alles zu vervollkommen“.<sup>15</sup> Doch die treibende Kraft hinter dieser revolutionären Entwicklung ist niemand anderer als das „Weltverbesserungsexperiment von Silicon Valley“.<sup>16</sup>

Doch in diesem wohl nur frivol zu nennenden Spiel des „Internetkapitalismus“ sind wir alle nicht nur die Mitspieler, sondern auch unmittelbar die Verursacher. Denn aus unseren im Netz ständig durch unser Konsumverhalten zurück gelassenen protokollierten Verhaltensmustern und unsere personenbezogenen Daten wird mit Hilfe eines personalisierten Algorithmus ein getreues Muster abgeleitet, wie wir uns voraussichtlich – und dies mit stupender Treffsicherheit in der berechneten Wahrscheinlichkeit – in Zukunft verhalten werden, was wir kaufen, was wir bevorzugen, welchen Freunden wir gerne unsere Zeit und Aufmerksamkeit widmen, auf welcher Seite wir politisch stehen und was für Vorlieben und Abneigungen wir so unser eigen nennen.

Das Ergebnis: Unsere Ansichten über andere und den Lauf der Welt und all ihrer künftigen Ereignisse sind auf diese Weise schon so weit vorgeformt, dass wir praktisch fest davon überzeugt sind, es sind die unseren, und zwar immer mit stupender Treffsicherheit die, die wir bevorzugen, die uns im Kaufverhalten, unserem persönlichen Leben wie in unseren politischen Auffassungen bestätigen.<sup>17</sup> Die sich immer weiter in den Großrechnern perfektionierende Realität unseres Soseins im Netz ist also genau die: Unsere Gewohnheiten, unsere Vorlieben und unsere Schwächen sind dort bekannt, ohne dass wir wissen, wer im Einzelnen denn unsere Daten zu einem „Profil“ zusammengefügt hat. Wir wissen nur, dass es ein Computer ist und die ihn konstituierenden, uns aber unbekannt, aber personalisierten Algorithmen.

Es sind eben die sündhaft teuren „Sirenenrechner“,<sup>18</sup> welche die globale Welt der Daten und mehr und mehr auch unsere Welt beherrschen. Und *Jaron Lanier* sagt uns auch: „Gängige digitale Konzepte behandeln Menschen nicht als etwas *Besonderes*. Wir werden vielmehr als kleine Rädchen in einer gigantischen Informationsmaschine betrachtet. Dabei sind wir die *einzigsten* Lieferanten der Informationen und gleichzeitig ihr Bestimmungsort, das heißt, wir geben der Maschine überhaupt erst ihren Sinn.“<sup>19</sup> Die Folge, die sich zwingend anbietet: Die Maschine erhält „Sinn“, wir als Menschen von Geist und Körper büßen ihn ein. Trifft dies zu? Und was kann die Rechtsordnung dem entgegensetzen? Das ist eine Frage auf Leben und Tod.

##### b) Änderungen unserer Denkmuster

Alle Angriffswellen dieses „technologischen Totalitarismus“ richten sich gegen die Freiheit des Bürgers. Sie betreffen unmittelbar die Muster unseres bisherigen Denkens. Wenn man also die Frage nach der Veränderung unseres Denkens als Folge der digitalen Revolution stellt, dann ist zunächst an die Aussage zu erinnern, die der Philosoph *Luciano Floridi* vor uns ausgebreitet hat, dass nämlich der Mensch – wie Gott – sich die digitale Welt erschafft und die bislang uns bekannte Welt umformt. Wie also sind die Veränderungen beschaffen, die unsere Denkmuster durch die digitale Revo-

10 *Welzer*, Die smarte Diktatur – Der Angriff auf unsere Freiheit, 2016, S. 116.

11 *Welzer* (Fn. 10), S. 133 ff.

12 *Hofstetter* (Fn. 3), S. 234.

13 Vgl. *Hofstetter* (Fn. 3), S. 234.

14 *Schulz*, in: *Schirrmacher*, Technologischer Totalitarismus, 2014, S. 20.

15 *Morozov*, Smarte neue Welt – Digitale Technik und die Freiheit des Menschen, 2013, S. 25.

16 *Morozov* (Fn. 15), S. 17.

17 Vgl. *Welzer* (Fn. 10), S. 12.

18 *Lanier* (Fn. 4), S. 86 ff.

19 *Lanier* (Fn. 4), S. 31.

lution erfahren haben? Sind sie schon mit hinreichender Eindeutigkeit festzustellen? Welche Folgen ergeben sich?

#### aa) Dominanz des vernetzten Denkens

Andreas Rödder, der Mainzer Zeitgeschichtler und ein gewiss unverdächtig Zeuge, bringt diese Entwicklung in seiner kürzlich erschienenen, brillant und äußerst kenntnisreich geschriebenen Gegenwartsanalyse mit dem Titel „21.0“ auf den Begriff.<sup>20</sup> Allerdings formuliert er – geschult durch historische Kenntnisse, welche oft die Kurzlebigkeit zeitgeschichtlicher Analysen in der Nachschau belegen – noch sehr vorsichtig: Die dezentrale Vernetzung der Internet-Kommunikation, so legt er dar, führt dazu, dass heute Texte nicht mehr in linearer Folge vom Anfang zum Ende gelesen und so im Gedächtnis gespeichert werden. Denn der moderne Leser sucht und benutzt sogleich die in Internettexten eingesetzten Hyperlinks; es findet eine „flächige Vernetzung“ seines Denkens statt.

Der Leitartikel als Einspalter in einem Printmedium ist dem immer hastigen Leser – getrieben von der Sucht nach immer neuen Informationen – bereits zu langweilig; in aller Regel steigt er vorzeitig aus. Als Journalist, der seit seinem Studium in einigen Printmedien regelmäßig tätig ist, weiß ich, wovon ich rede. Es fehlt dem modernen, vor allem dem jungen Leser im geschriebenen Fließtext eben der Link und vor allem der Hyperlink; er kann der mehr oder weniger stringenten Gedankenführung des gedruckten Worts jedoch nicht ausweichen. Folglich gibt er oft auf, weil ihn die kausale Sequenzierung der zu kommentierenden Nachrichten langweilt. Gutes Deutsch in dem lediglich zu konsumierenden Artikel interessiert nicht mehr wirklich, was auch das fatale Ergebnis zunehmender, stereotypisierter Mail-Korrespondenz oder – noch schlimmer – abgehackter SMS-Nachrichten ist. Das Fazit von Rödder: Lesen und Denken in den Kategorien des Netzes stehen „im Gegensatz zu linearen und hierarchischen Kategorien des Denkens, wie sie die Moderne seit der Aufklärung und die traditionelle Logik prägten.“ Das ist ein fast revolutionär klingender Befund. Ihn nur nostalgisch und ohne weitere Besorgnis zur Kenntnis zu nehmen, erscheint ganz und gar unangemessen. Denn im Vordergrund steht nicht mehr ein in den Kategorien der Kausalität geschultes Denken, sondern – so Rödder weiter – das gleichsam kaleidoskopische Erfassen nebeneinander gestellter Phänomene und deren möglicher gegenseitiger Beeinflussung.<sup>21</sup> Das reicht offenbar dem Zeitgenossen, um mit eben dieser Blickrichtung die gegenwärtig zu bewältigenden gesellschaftlichen Problemlagen hinreichend zu begreifen und etwaige Schlussfolgerungen für das gesellschaftliche, berufliche oder private Leben zu ziehen.

Der radikale Kritiker der „Wohltaten“ der digitalen Revolution, Evgeny Morozov, ist an diesem Punkt freilich drastischer: „Digitale Technik“, so schreibt er, „mag sich als perfekte Lösung für manche Probleme anbieten, aber Bildung gehört sicherlich nicht dazu – zumindest dann nicht, wenn man unter Bildung die Entwicklung der Fähigkeit versteht, kritisch über ein gegebenes Thema zu reflektieren.“<sup>22</sup>

#### bb) Alltagserfahrung – Verlust des Traditionellen: das Ungewisse

Hinzu kommt ein weiterer, allerdings ganz und gar unbestreitbarer, weil der Alltagserfahrung eines jeden von uns entsprechender Befund: Der Verlust des Denkens im Kontext von Tradition. Früher war es ja so, dass der Großvater dem Enkel erklärte, wie Wirklichkeit funktionierte und wie sie für

die Zukunft zu bewältigen war; der Enkel lebte mit diesem tradierten Wissen ein Leben lang und konnte es zu seinem eigenen Vorteil nutzen. Jetzt aber erklärt der jüngere Bruder dem älteren die neuen, ständig einsetzenden Fortentwicklungen der digitalen Technik als offenbar allein brauchbares Instrument der Gegenwartsbewältigung. Der allfällige Befund lautet also: Menschen müssen sich immer neue, immer rascher veraltende Mittel aneignen und Wege finden, um die ständig sich ändernden Herausforderungen der Gegenwart erfassen und bewältigen zu können. Die Menschheit, so folgert Rödder, steht „vor einer weiter beschleunigten Reise ins Ungewisse“.<sup>23</sup>

#### c) Erste Antwortebene des Rechts – Aporie

Welche Antworten hält nunmehr das Recht gegenüber diesen digitalen Herausforderungen bereit, um die Veränderung unseres Denkens im Interesse der Freiheit des Bürgers zu verteidigen?

Ich fürchte, die Antwort muss radikal und eindeutig ausfallen. Denn eine freiheitliche Ordnung gestattet natürlich einem jedem Bürger, sich das Denken anzueignen und es ungekürzt im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Meinungsfreiheit zu äußern, welches er persönlich für zutreffend erachtet. Der Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG unterstreicht diese Einsicht: Nur soweit die Freiheit der Meinungsäußerung gegen Vorschriften der allgemeinen Gesetze, gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes oder gegen die Ehre eines Dritten verstößt, bestehen inhaltliche Schranken, die von jedermann zu beachten sind. Mit einem Wort: Das Recht ist hier machtlos. Den Kampf ums Denken kann nur die Gesellschaft im freien Diskurs gewinnen, das Recht hält nur die Aporie bereit.

Es ist und bleibt daher Sache des Einzelnen, sich den Denkgewohnheiten des Netzes zu entziehen und Büchern, Papier und Bleistift gegenüber Google den Vorzug zu geben. Das klingt uns Heutigen wie der Appell an die Vorzüge eines „Vorgestern“.

### IV. Umfassende gesellschaftliche und rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung

#### a) Der gläserne Mensch

Doch die hier nur skizzenhaft angedeutete Veränderung unserer Denkmuster ist nur ein Teil der aus dem „Informationskapitalismus“<sup>24</sup> erwachsenen Risiken und Herausforderungen an die Rechtsordnung. Denn diese resultieren nicht nur aus der Sammelwut des Staates, sondern es geht genauso um die Eingrenzung des Kontrollwahns der Technologiekonzerne, der Big-Data-Unternehmen.

Das aber ist eine immens wichtige gesellschaftliche Aufgabe: Sie bedarf einer breit angelegten Debatte um die Antwort auf die ganz entscheidende Frage, welches Menschenbild denn der Bürger mit Blick auf die Zukunft von Staat und Gesellschaft unter dem Druck der digitalen Revolution anstrebt. Leider wird diese Debatte, obwohl sie immer wichtiger wird, seit dem allzu frühen Tod von Frank Schirmacher (12. Juni 2014), dem Chef des Feuilletons der FAZ, nur noch auf Sparflamme geführt. Denn die Ebene des Rechts, die Schaffung einer an die Herausforderungen der digitalen Revolution angepassten Rechtsordnung im Interesse der Freiheit des Bürgers können wir erst dann betreten, wenn wir im Wesentlichen wissen, welche Regeln wir –

20 Rödder, 21.0 – Eine kurze Geschichte der Gegenwart, 2015, S. 29f.

21 Rödder (Fn. 20), S. 30.

22 Morozov (Fn. 15), S. 30.

23 Rödder (Fn. 20), S. 39.

24 Hofstetter (Fn. 3), S. 219ff.

mit Blick auf die Zukunft – denn überhaupt für erforderlich halten und dann eben auch mehrheitlich wollen.<sup>25</sup>

Es geht hierbei – die Codewörter sind: Sicherheit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der internationalen Geldwäsche und des Terrorismus auf der einen und der Schutz der Privatsphäre auf der anderen Seite – um die Barrieren des Datenschutzes angesichts einer „globalen Überwachung“.<sup>26</sup> Es geht aber auch – und das wird mein Schwerpunkt sein – um die zivilrechtliche Einhegung der bislang nur im Rahmen des europäischen Kartellrechts kontrollierten Machtfülle von Microsoft, Facebook, Amazon und Google zugunsten des einzelnen Bürgers. Das Geschäftsmodell dieser „Big Four“, aber auch anderer Nachahmer im Gleichklang mit den Bedrohungen durch „Big Government“ lautet: „Nutzenoptimierung gegen umfassende Kontrolle, Sicherheit gegen Totalüberwachung“.<sup>27</sup> Dabei wird der Mensch in seiner demokratischen Urfunktion als Bürger mehr und mehr – und dies nicht vom Staat allein, sondern von riesigen, außerhalb Europas beheimateten Wirtschaftsunternehmen – zu einem manipulierbaren „Wirtschaftsobjekt“ degradiert.<sup>28</sup>

Die Archetype dieses Bürgers ist der „gläserne Mensch“, der – wie *Jaron Lanier* uns erklärt – nicht nur zum „Objekt“, sondern bereits zum „Produkt“ der Internetgiganten wird.<sup>29</sup> Im Hintergrund droht in der Tat ein „technologischer Totalitarismus“, wie *Frank Schirrmacher* uns hat wissen lassen.<sup>30</sup> Und *Harald Welzer* meint bereits drei Jahre später noch deutlicher und schon fast resignierend, die „freiwillige Kapitulation vor den Feinden der Freiheit“ habe bereits stattgefunden.<sup>31</sup> Weil es also um die Wahrung oder doch schon – und nicht zuletzt um die Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheit geht, ist die Aussage von *Yvonne Hofstetter* so ernst zu nehmen: „Big Data“ beherrscht den Dreischritt bis zur Perfektion: Datenakquise, Datenanalyse und Manipulation.<sup>32</sup>

Keiner von uns aber ist je mit hinreichender Deutlichkeit gefragt worden, ob wir denn alle diese angeblichen Verbesserungen unserer Welt wirklich haben wollen.<sup>33</sup> Denn nach tradiertem Verständnis – sozusagen in Zeiten vor der Revolution 4.0 – war unser Leben durch „Ungewissheit und Wagnis“<sup>34</sup> gekennzeichnet; unsere freie, ständig eingeforderte Entscheidung zu Tugend oder Laster war das Programm des Lebens, das es zu bewältigen galt. Dagegen steht nunmehr die „maschinell produzierte Gewissheit“<sup>35</sup> – als Einschränkung unserer Freiheit.

Doch die Freiheit des Bürgers ist eben, um einen Gedanken von *Morozov* auch hier aufzugreifen, „das Unperfekte, das Doppeldeutige, das Undurchsichtige, die Unordnung und die Möglichkeit, sich zu irren, zu sündigen, das Falsche zu tun“.<sup>36</sup>

## b) Technologischer Totalitarismus

Vor diesen hier nur skizzenhaft umrissenen Herausforderungen und Bedrohungen unserer Freiheit kapituliert die Politik bislang und, wie hinzuzusetzen ist, auch das Recht. Das ist der unbestreitbare Befund. Mit Blick auf die Zukunft schrie erst kürzlich *Hans Magnus Enzensberger* – wohl vergeblich – das „Wehrt Euch!“ den Bürgern der Zivilgesellschaft entgegen und empfahl ihnen, das Handy einfach wegzuworfen.<sup>37</sup> *Martin Schulz* forderte als Antwort gegenüber dem „technologischen Totalitarismus“ eine „soziale Bewegung, die den Mut hat, das Notwendige zu tun“, um die erforderlichen normativen Änderungen in Gang zu setzen.<sup>38</sup> *Juli Zeh*<sup>39</sup> verlangte im Anschluss an diesen Vorschlag von *Martin Schulz* einen digitalen Code für Europa, ein europäisches Vertragsrecht für die Verwendung von personenbezogenen Daten.

## V. Digital Natives – Fortschritt im Denken oder die „digitale Demenz“?

### 1. Ununterbrochen auf „Empfang“

Doch wie bei jeder ins „Ungewisse“ (*Rödter*) führenden Reise ist auch bei der Beurteilung der digitalen Revolution noch nicht klar, ob die durch sie geförderten und von ihr auch geforderten Fertigkeiten einen Fortschritt versprechen oder ob der Neurologe und Psychiater *Manfred Spitzer* mit seinen Forschungen Recht hat, wenn er mit Bezug auf die heranwachsende Jugend – und sie ist ja bekanntlich unsere Zukunft – bereits, wie gesagt, eine „digitale Demenz“<sup>40</sup> heraufziehen sieht.

Jedermann kann allerdings aus eigener Erfahrung bestätigen, dass die Heranwachsenden und auch viele Erwachsene heute wie von einer Sucht getrieben – oft bis zu vier Stunden am Tag oder länger – alle verfügbaren neuen Medien nutzen: Internet, Laptop, Smartphones, iPhones, Tablets und Handys – alle diese „Instrumente“ sozialer Kommunikation sind ihr ständiger Begleiter. Außer während der mehr oder weniger kurzen Zeit des Schlafens sind wir Heutigen immer auf „Empfang“; ständig mischt sich in unseren Köpfen die virtuelle und die analoge Welt nahezu unterscheidungslos und keineswegs mehr trennscharf. Multitasking ist Teil unserer Lebensphilosophie. Soziale Kontakte im Überfluss über das Netz und im Netz zu pflegen ist erklärtes Ziel; dort zahllose Freunde zu haben ist Ausweis von „Coolness“, obwohl man die meisten persönlich gar nicht kennt und auch nicht kennen lernen will.

Doch gleichzeitig steigert sich der oft ausgesprochen aggressive und brutale Ton einer weithin stereotypisierten Kommunikation. Die Neigung zu kriminellem Verhalten bei den Heranwachsenden wächst in erschreckendem Maß dank des Vorbilds der Computer-Gewaltspiele. Und auf der Ebene der politisch-demokratischen Auseinandersetzung herrscht nicht mehr der Diskurs in den Printmedien, seitdem in den sozialen Netzen der Wutbürger das Zepter übernommen hat. Das Internet ist mittlerweile ein Brandbeschleuniger für das Wachsen rechtspopulistischer, basis-demokratischer Protestbewegungen geworden. Doch das wäre ein eigenes Thema.

### 2. Gehirnnareale wollen trainiert werden

Indessen dürfen wir uns der Frage nicht entziehen, die uns *Manfred Spitzer* vorgelegt hat: „Was wächst, wenn das Gehirn wächst?“<sup>41</sup> Ist das ein soziales Wohlverhalten? Gar die ungebremste Freude, die Neugier für das Lernen? Oder ist es die Lust, an kriminellen Grausamkeiten oder auch kriegerischen Gräueln per Videokonsole teilzunehmen? Denn seit unserer Geburt gilt der eherne Satz der Biologie: „Neue Zellen in alten Gehirnen“.<sup>42</sup>

25 Konzeptionell hierzu *Hofstetter* (Fn. 3), S. 285 ff.; teilweise auch *Schulze/Staudenmayer*, Digital Revolution, Challenges for Contract Law in Practice, 2016.

26 *Greenwald*, Die globale Überwachung, Der Fall Snowden, die amerikanischen Geheimdienste und die Folgen, 2014.

27 *Hofstetter* (Fn. 3), S. 217.

28 *Schulz*, in: *Schirrmacher* (Fn. 14), S. 20.

29 *Lanier* (Fn. 4).

30 *Schirrmacher*, in: *Schirrmacher* (Fn. 14).

31 *Welzer* (Fn. 10), S. 12.

32 *Hofstetter* (Fn. 3), S. 220.

33 *Welzer* (Fn. 10), S. 12.

34 *Wust*, Ungewissheit und Wagnis, 1962.

35 *Lobo*, in: *Schirrmacher* (Fn. 14), S. 107, 111.

36 *Morozov* (Fn. 15), S. 16.

37 *Enzensberger*, in: *Schirrmacher* (Fn. 14), S. 70 ff.

38 *Schulz*, in: *Schirrmacher* (Fn. 14), S. 21.

39 *Zeh*, in: *Schirrmacher* (Fn. 14), S. 190 ff.

40 *Spitzer*, Digitale Demenz, wie wir uns und unsere Kinder um den Verstand bringen, 2012.

41 *Spitzer* (Fn. 40), S. 159.

42 *Spitzer* (Fn. 40), S. 55.



Doch der auf das Denken der „Digital Natives“ bezogene Merksatz, den *Manfred Spitzer* uns aus seinen Forschungen berichtet, heißt inzwischen ganz anders: „Man vergisst, was erledigt ist.“<sup>43</sup> Dieser Satz muss programmatisch oder, wenn Sie so wollen, systemisch verstanden werden. Denn wer das Ergebnis seines – in der Regel durch eine Abfrage bei Google – erlangten Wissens auf der Festplatte seines Rechners abspeichert oder in die Cloud auslagert, der vergisst es rasend schnell. Die erneute Recherche ist ja nur einen Clique weit entfernt; sie gelingt auch im Wiederholungsfall nahezu mühelos. Das Gehirn wird kaum beansprucht. Wenn man weiß, wo man etwas findet und vor allem auch, wo man es wieder finden kann, dann lohnt die Mühe des Behaltenwollens kaum, das einprägende Erinnern fällt weithin aus.<sup>44</sup> Es gilt ganz folgerichtig das Gesetz der „Oberflächlichkeit“.<sup>45</sup> Doch wir Älteren oder Alten haben ja noch gelernt, das Ganze durch die Einzelheiten zu erkennen und zu bewerten und die Einzelheiten durch das Ganze. Auch haben wir gelernt, eine verlässliche Quelle von einer weniger belastbaren zu unterscheiden, wenn es darum geht, etwas Neues zu finden. Wir haben eben gelernt, immer und immer wieder Fragen zu stellen, das gefundene Ergebnis zunächst einmal auf seine Schlüssigkeit zu ventilieren, es gleichsam nach allen Seiten zu prüfen und zu wägen, um es dann erneut zweifelnd in Frage zu stellen.<sup>46</sup> Das sind Denkprozesse, die mühsam sind und die sogar oft wirklich wehtun und die einsam machen, die – zu Ende geführt – nichts mit Oberflächlichkeit, mit dem Surfen im Internet von einer Quelle zur nächsten zu tun haben, um dann das gefundene Ergebnis einfach im Raum stehen zu lassen, um es in der Cloud abzuspeichern. Sehr plastisch reden Medienwissenschaftler hier schon von einem „Bulimie-Lernen“ im Blick auf Prüfungen und Examen, gemeint ist dieser Dreiklang: „fressen, ausspucken und vergessen“.<sup>47</sup> Bezogen auf die Welt der Erwachsenen hat der Gehirnforscher *Manfred Spitzer* soeben in seinem neuen Buch „Cyberkrank!“ darauf aufmerksam gemacht,<sup>48</sup> dass die ungebremste Medienpräsenz in Tablets, Smartphones und Handys erhebliche Krankheiten verursacht: Einsamkeit, Depression, Burn-out, Fettleibigkeit, Bewegungsmangel, Realitätsverlust, Beziehungsprobleme und Ehescheidungen, um nur einige zu benennen. Und bei den „Digital Natives“ beklagte *Manfred Spitzer* in einem etwas früher erschienenen Buch (2012) eine sich bereits bei der Jugend nachweislich abzeichnende „digitale Demenz“.<sup>49</sup>

### 3. Reale v. virtuelle Welt

Auf der Ebene sozialer Kontakte, die bei den „Digital Natives“ sowohl in zeitlicher als auch numerischer Hinsicht immer mehr „überquell“ und von denen sie stolz im Netz einander berichten, herrscht in Wirklichkeit bei dem real Einzelnen oft die blanke Anonymität. Einsamkeit und Depression sind nicht selten die seelischen Folgen.<sup>50</sup> Doch noch eine weitere Feststellung ist wichtig: „Das Internet“, so erklärt uns *Spitzer*, „ist voll von scheiternder Sozialkontakte“.<sup>51</sup> Viele jungen Menschen geben – getrieben von irgendwelchen Idealvorstellungen – in den sozialen Netzwerken vor, ein ganz anderer zu sein. Dabei ist bekannt, dass gemobbt, geschummelt und auch betrogen wird.<sup>52</sup> Die Kontrolle und auch die Einhegung sozialer, zwischenmenschlicher Kontakte durch die Realität und durch die „Instrumente“ der Höflichkeit und der Rücksichtnahme auf den anwesenden Mitmenschen und seine Gefühle und Verletzlichkeiten finden eben nur noch in sehr beschränktem Maß, weil nicht mehr durch die virtuelle Welt gefiltert statt. Die Zahl der wirklichen Freundschaften, des sich Kümmerns um andere – das Maß an gelernter und auch erfahrener Empathie – ist daher entsprechend herabgesetzt.

### 4. Antwort des Rechts

Man kann diese Entwicklung, auch dann, wenn sie als Fehlentwicklung zum Schaden der Gesellschaft wird, dem Zivilrecht und damit den Grundsätzen des Minderjährigenrechts weiterhin anvertrauen. Man kann sagen, dass allein die Eltern hier mit ihrer Aufsicht über das Verhalten der Minderjährigen gefordert sind. Doch kann man sich auch – vermutlich mit einem höheren Grad an Verantwortung – der Frage nähern, ob diese Antworten für die Gesellschaft auch dann noch zureichend sind, wenn wir ein maßloses Suchtverhalten bei den „Digital Natives“ feststellen, weil ja die sozialen Folgekosten immer auf den Schultern der Solidargemeinschaft ausgetragen werden. Der Drogenbericht der Bundesregierung weist für 2015 aus, dass bereits eine erschreckend hohe Zahl von 4% der 14–16-jährigen Kinder internetabhängig ist.<sup>53</sup> Nähert man sich dieser Frage, so kann man auch eine Parallele ziehen: Seit einigen Jahren sind Kindersitze im Auto gesetzliche Pflicht. Denn der Staat beurteilt dieses Risiko für die Kinder so hoch, dass er der Eigenverantwortung der Eltern nicht mehr die richtige Entscheidung zutraut.

#### a) Suchtverhalten

Um die dahinter stehende Frage, ob denn nicht Gleiches für die Beschränkung der Präsenz der Kinder und Heranwachsenden in digitalen Medien gesetzlich geboten sein könnte, sind einige Daten ins Gedächtnis zu rufen: Das Abschalten ist für viele eine Qual, ein Stressfaktor ersten Grades. Dabei verdanken wir *Manfred Spitzer* eine bahnbrechende Erkenntnis: „Stress ist“, so sagt er uns, „fehlende Selbstkontrolle“.<sup>54</sup> Mangels hinreichender Disziplin verbringen zahllose Enkelinnen und Enkel meiner Generation oft nahezu die gesamte oder doch die längste Zeit ihres Wachseins mit digitalen Medien: Ein jetzt 21-jähriger hat im Lauf seines Lebens – so die Ergebnisse von *Spitzer* aus dem Jahr 2012 – immerhin 250 000 Mails oder SMS erhalten oder gesendet; er hat 10 000 Stunden mit seinem Handy verbracht; 5 000 Stunden hat er sich Video Games gewidmet und dazu noch 3 500 Stunden in den sozialen Netzwerken seine Präsenz gezeigt.<sup>55</sup> Ein Kind aber, um auch das anzufügen, welches sich Video Games hingibt, verbringt 30% weniger Zeit mit Lesen und hat 34% weniger Zeit, um seine Hausaufgaben zu erledigen.<sup>56</sup>

Diese Erkenntnisse eines Neurobiologen sind durch einige Feststellungen zu untermauern, die wir *Gerald Lembke* und *Ingo Leipner*, zwei bekannten Medienwissenschaftlern, verdanken. In ihrem Buch „Die Lüge der digitalen Bildung – warum unsere Kinder das Lernen verlernen“<sup>57</sup> fällen sie ein wahrhaft vernichtendes Urteil über die angeblichen Vorzüge des E-Learnings.<sup>58</sup> Ihre markante Frage: Wie sollen Kinder ihre kognitiven Fähigkeiten

43 *Spitzer* (Fn. 40), S. 101.

44 *Spitzer* (Fn. 40), S. 107 f.

45 *Spitzer* (Fn. 40), S. 213.

46 Hierzu auch *Spitzer* (Fn. 40), S. 214.

47 *Lembke/Leipner*, Die Lüge der digitalen Bildung, 2015, S. 199.

48 *Spitzer*, Cyberkrank (Fn. 5), S. 17 ff.

49 *Spitzer*, Digitale Demenz (Fn. 40).

50 *Spitzer* (Fn. 40), S. 127.

51 *Spitzer* (Fn. 40), S. 128.

52 *Spitzer* (Fn. 40), S. 128.

53 Bericht der Drogenbeauftragten Frau *Mortler* – Rede vor dem Deutschen Bundestag 21.5.2015 – S. 9.

54 *Spitzer* (Fn. 40), S. 246.

55 *Spitzer* (Fn. 40), S. 205 f.

56 *Spitzer* (Fn. 40), S. 186.

57 *Lembke/Leipner*, (Fn. 47).

58 Gegenläufig hierzu *Dräger/Müller-Eiselt*, Die digitale Bildungsrevolution, 2. Aufl. 2015.

entfalten, wenn „die digitalen Medien sie ständig aus der Wirklichkeit herausreißen?“<sup>59</sup> Diese Frage liefert allerdings die verneinende Antwort gleich mit.

Doch die beiden Wissenschaftler entwickeln äußerst kritisch eine weitere These, die des vertieften Nachdenkens sicherlich wert ist: „Die Digitalisierung der Bildung erfolgt in erster Linie technologie- und ökonomiegetrieben.“<sup>60</sup> Die Bildung in den Künsten, der Philosophie, der Theologie, der Psychologie, um nur einige, nicht der Ökonomie affine Wissensfelder aufzuzeigen, steht hinten an. Indessen – wer wollte dies bestreiten? – herrscht auf dem Gebiet der Digitalisierung ein riesiger, ständig expandierender Markt, der seinen eigenen Gesetzen eines globalen Wachstums folgt, und in diesem Wettbewerb ist die Jugend ja immer der Bannerträger für Künftiges. Aber sie ist und bleibt auch hier der Lieferant der für die Fortentwicklung des Lehr- und Lernmaterials erforderlichen Daten.<sup>61</sup>

### b) Rechtspolitische Antwortlinien

Ohne auf diese Fragen bereits eine auch nur halbwegs abschließende Antwort geben zu wollen, wie denn die Rechtsordnung auf die Suchtgefahren bei der Jugend als Folge ständiger Medienpräsenz antworten soll oder auch auf die sich unverändert entfaltende Ausrichtung der Bildung auf Naturwissenschaften und wirtschaftliche Nützlichkeit unserer Bildungssysteme, scheint mir jedenfalls dies notwendig zu sein: Wir müssen über das eine wie das andere einen nachhaltigen Diskurs führen, weil es darum geht, welche Werte unsere Gesellschaft künftig als maßgebend anerkennt. Und wir werden auch die Frage nicht aussparen dürfen, wie denn das Suchtverhalten bei der Jugend sich – abseits der virtuellen Welt – auf das Humanum, auf die notwendige mitmenschliche Solidarität in einer aus demographischen Gründen verwundbarer werdenden Gesellschaft auswirken wird.

## VI. Digitalisierung ändert alles

### 1. Aufriss

Da die digitale Revolution ja nicht auf den Bildungssektor begrenzt ist, wird auch in Rechnung gestellt werden müssen, dass sehr bald Roboter unsere Arbeits- und Umwelt erobern werden. Nur einige Daten als Denkanstöße: Kodak ist an der Digitalisierung gescheitert, Nokia hat den Trend bei den Handys verschlafen, der Dienstleister Uber bedroht das Taxigewerbe, die „share economy“<sup>62</sup> setzt völlig neue Wachstumsimpulse, das „home office“ und die permanente Verfügbarkeit des Mitarbeiters ist weithin heute schon Realität, und die Deutsche Bank AG bemüht inzwischen innovative Start-ups, um ihre IT-Technik auf Vordermann zu bringen und so ein neues Geschäftsmodell zu kreieren.<sup>63</sup> Nimmt man weiter hinzu, dass in baldiger Zukunft praktisch keine „Sachen“ als Hardware mehr auf dem Markt zum Kauf angeboten werden, ohne dass sie ein mehr oder weniger großes Segment von Elektronik in sich bergen, dann ist klar: Die digitale Revolution verändert nachhaltig Technik, Arbeitswelt, Unternehmensorganisationen, Lebensumstände sowie unsere Freizeit und schließlich auch den Menschen.

## 2. Antworten der Rechtsordnung

### a) Arbeitswelt

Stellt man an dieser Stelle erneut die Frage, was denn die Rechtsordnung gegen die sich hier für den Menschen – sowohl in der Arbeitswelt als auch in seiner Freizeit – herauf scheinenden Gefahren und Gefährdungen seiner

Freiheit unternehmen kann und auch muss, so gilt es, zwei Eingrenzungen in den Blick zu nehmen: In der Arbeitswelt herrscht weithin das oft brutale Gesetz der Betriebswirtschaft und der Maximierung des Profits. Es wird daher extrem schwierig sein, in einer globalisierten Welt eine Ordnung zu schaffen, welche den Erfordernissen des Humanen – trotz vermehrten Einsatzes von Robotern – zur Sicherung der Arbeitsplätze oder auch der so freigesetzten Arbeitnehmer hinreichend Rechnung trägt und die den kostensparenden Einsatz von Robotern nicht voll realisiert, weil es ja zur Würde des Menschen gehört, einer ihn befriedigenden Arbeit nachzugehen, um sich und seine Familie angemessen zu ernähren.

### b) Mensch als Produkt des Internets

Noch größere Schwierigkeiten aber dürfte die Rechtsordnung haben, die Freiheit des Einzelnen gegen die Gefährdungen der digitalen Revolution durchzusetzen, wenn man bedenkt, mit welcher Naivität zahllose Bürger ihre personenbezogene Daten und ihre Profile den Großrechnern von Google, Amazon oder Facebook und den so entstehenden personalisierten Algorithmen freiwillig entsprechend den Regeln des Datenschutzes überlassen. Hier äußert sich, ohne diese Aussage schon jetzt – außerhalb einer einfachen Beobachtung des Marktgeschehens – vertiefen zu wollen, eine Selbstfesselung des mündigen Bürgers. Diesem Phänomen aber ist das Recht weitgehend hilflos ausgeliefert: Der Missbrauch der Freiheit ist von Rechts wegen gestattet. Die Zerstörung des eigenen Ichs und der eigenen Gesundheit durch eine übermächtig werdende Sucht wird dann eines Tages zum Sozialfall.

### aa) Naivität und gelenktes Suchtverhalten

Es ist eines der erstaunlichsten Phänomene, dass sich die Mehrzahl der Zeitgenossen – auch der Erwachsenen – gegenüber den vielfältigen Risiken und Gefahren der digitalen Revolution weithin passiv und naiv verhält und sich ihnen ständig und – dies in wachsendem Maß – freiwillig aussetzt. Unsere Alarmsignale sind offenbar ausgeschaltet worden, und dies Schritt für Schritt. *Andreas Welzer* spricht in diesem Zusammenhang treffend und einprägsam von der „shifting base line“. Dieser Begriff besagt: In einer sich ständig und immer rasanter wandelnden Umwelt bemerkt der Mensch den sich schubweise vollziehenden Wandel nicht, weil die Menschen „ihre Wahrnehmungen permanent parallel zu den äußeren Veränderungen nachjustieren“.<sup>64</sup> Diese Erkenntnis gilt für die reale Welt, sie gilt aber nicht minder für die virtuelle, die inzwischen unser Erleben, Denken und Handeln maßgebend – oft ohne erkennbare Unterscheidung zur realen Welt – bestimmt, wie man bei Unterhaltungen und auch Verhandlungen immer wieder feststellen kann, weil die Teilnehmer im Multitasking ihre Smartphones nach den neuesten Informationen simultan zum Gespräch abfragen. Und es sind nur wenige, die darin nicht mehr eine Normalität, sondern immer noch eine horrende Unhöflichkeit sehen.

Im Blick auf die Realien der digitalisierten Welt ist und bleibt es jedoch schlicht naiv zu meinen, die – kostenlose – Verwertung personenbezogener Daten durch die Internetgiganten (und zahlreiche andere Unternehmen)

<sup>59</sup> *Lembke/Leipner* (Fn. 47), Klappentext Rückseite.

<sup>60</sup> *Lembke/Leipner* (Fn. 47), S. 185 ff.

<sup>61</sup> *Lembke/Leipner* (Fn. 47), S. 196 f.

<sup>62</sup> Zu den hiermit zusammenhängenden, hier aber nicht behandelten Rechtsfragen vgl. *Di-Matteo*, in: *Schulze/Staudenmayer* (Fn. 25), S. 89 ff.

<sup>63</sup> Vgl. *Giersberg*, FAZ vom 25.4.2016, 17.

<sup>64</sup> *Welzer* (Fn. 10), S. 28.

diene dem Zweck, die jeweiligen Kaufentscheidungen des Nutzers zu erleichtern, weil ihm eben nur „passende“ Angebote unterbreitet werden. Es ist nicht minder naiv zu behaupten, diese Entwicklung würde für den Einzelnen ein Mehr an Freiheit, ein Mehr an Sicherheit, an Lebensqualität und auch an demokratischer Partizipation ermöglichen, obwohl die mathematischen Modelle mit ihren personalisierten Algorithmen unsere Wirklichkeit zur eigenen, freien Entscheidung im wahrsten Sinn des Wortes nicht mehr nur ermöglichen, sondern diese Wirklichkeit bereits schaffen.<sup>65</sup>

Diese naive Sicht lässt eine weitere Erkenntnis völlig außer Betracht, die wir dem amerikanischen Verkaufspsychologen *Nir Eyal* verdanken. In seinem kürzlich erschienen Buch „Hooked“ – also: übersetzt: am Haken hängend – stellt er eine Strategie dar, wie Produkte für das Internet ersonnen und geschaffen werden, die den Verbraucher – also: uns alle – schlicht „süchtig“ machen.<sup>66</sup> Am Anfang seiner faszinierenden, aber auch erschreckenden Analyse steht eine „Handlung“, sagen wir: eine Kaufentscheidung. Doch wenn diese durch „Emotionen“<sup>67</sup> gekoppelt zu einer „Gewohnheit“ und damit zur „Alltagsroutine“ wird – wie etwa: die Nutzung von Facebook und die Einbildung von sich mehrender Freundschaft, gar von Liebe und Anerkennung –, dann erhöhen Benutzerfreundlichkeit des jeweiligen Produkts und variable Belohnung – etwa: der Click auf den Button „Gefällt mir“ als Belohnung für den Content<sup>68</sup> – die Nutzerfrequenz. Der Nutzer ist angetan oder gar fasziniert und antwortet mit seiner Investition, indem er weitere Daten über seine Neigungen und Vorlieben den personalisierten Algorithmen der Großrechner überlässt. Das Rad dreht sich, und es dreht sich immer schneller.

Die so ausgebeutete Sucht des am „Haken“ hängenden Nutzers vertreibt die früher oft mit Schmerzen eingeübte und auch von den Eltern uns vorgelebte Zucht des Maßhaltens. Am Ende ist der Verbraucher hörig. Es ist der „Haken“ seiner Gewohnheiten, die aber eines Tages – als Folge der Sucht – so weit sich verbreitet haben, dass das Hirn sagt: Ohne die ständige Nutzung dieses Produkts (oder auch sich immer weiter entwickelnder Produkte) kann ich nicht mehr leben.

### bb) Beeinflussung des demokratischen Prozesses

Wie weit solchermaßen gelenktes Verhalten – auch im Kontext demokratischer Entscheidungsprozesse – möglicherweise schon jetzt gehen kann, war erst kürzlich in der FAZ nachzulesen:<sup>69</sup> Dort wurde nämlich berichtet, dass es Facebook ein Leichtes sein könnte, den Newsfeed-Algorithmus zu ändern, um so den Einzug von *Donald Trump* als nächster Präsident ins Weiße Haus zu verhindern. Dann fehlt eben die netzweite Zustimmung der „Gefällt mir“-Stimmen für *Trump*. Und das Schlimme: Ob Facebook tatsächlich die Wahlen manipuliert haben würde, könnte keiner beweisen, weil der Algorithmus ein hehres und bestens geschütztes Betriebsgeheimnis ist. Das nennt man Abhängigkeit, das nennt man aber auch noch treffender Manipulation des öffentlichen Diskurses. Denn die Plattformen verstärken die jeweils herrschenden Ansichten.<sup>70</sup> Sollte diese Analyse sich in der Tat bestätigen, dann wäre das das Ende der demokratischen Freiheit des Citizen.

## VII. Folgerungen für die erst noch zu schaffende Rechtsordnung

### 1. Forderungen nach grundgesetzlicher Sicherung

Die in der analogen Welt sich bewährende bürgerliche Freiheit wird der virtuellen Welt und den sie beherrschenden Maschinen geopfert.<sup>71</sup>

Ist das überzeichnet? Vielleicht. Aber der von *Frank Schirrmacher* als „technologischer Totalitarismus“<sup>72</sup> bezeichnete „Internetkapitalismus“ hat eben kein menschliches Gesicht mehr. Dass der Datenschutz auf Grund der europäischen Datenschutzgrundverordnung<sup>73</sup> verbessert worden ist und dass das Safe-Harbor-Urteil des EuGH vom 6.10.2015<sup>74</sup> ein Meilenstein ist, soll nicht in Abrede gestellt werden, ist aber hier nicht weiter zu vertiefen.<sup>75</sup>

### 2. Forderungen nach einem digitalen Code

Dennoch bin ich ein heißmiger Befürworter der Forderung von *Julie Zeh* nach einem digitalen Code, um wenigstens – soweit möglich – noch in Rudimenten die bürgerliche Freiheit gegenüber dem heraufziehenden „Internetkapitalismus“ zu schützen. Es geht also darum, einen vertragsrechtlichen Schutzwall neben der datenschutzrechtlichen Barriere zugunsten von Freiheit und Selbstbestimmung des Bürgers zu errichten.<sup>76</sup> Die europäische Gesetzgebung steckt allerdings erst in den Kinderschuhen.<sup>77</sup> Und es sind nur wenige, die sich sachkundig aufgemacht haben,<sup>78</sup> um die Freiheit des Bürgers gegenüber den Versuchungen und Angriffen der „digitalen Revolution“ ein wenig effektiver zu schützen. Die von *Florian Faust* soeben vorgelegten Überlegungen auf Grund eines für den „Deutschen Juristentag“ erstellten Gutachtens weisen für den Bereich des BGB nur einen recht eingeschränkten Novellierungsbedarf aus,<sup>79</sup> was allerdings mit sehr beachtlichen und überzeugenden Gründen in Zweifel gezogen worden ist.<sup>80</sup>

Dabei harrt die von *Gerhard Baum* kürzlich aufgeworfene Frage immer noch ihrer tastenden Beantwortung, ja, sie hat nicht einmal das Stadium einer politischen Vorklärung erreicht. „Wie“, so lautet seine Anfrage, „definiert Europa das Verhältnis von Freiheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen im digitalen Zeitalter?“<sup>81</sup>

### 3. Kommerzialisierter Wert der als Entgelt überlassenen personenbezogenen Daten

Das ist nach meinem Verständnis die richtige, weil hinreichend umfassende Fragestellung. Sie auf die Eingrenzung der „wirtschaftlichen Interessen“, vor allem auf die Begrenzung der Machtansprüche von Big Data in Gestalt von Microsoft, Facebook, Amazon und Google. Unter diesem Blickwinkel erscheint es einprägsam, die Einverständniserklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Augenschein zu nehmen, die etwa Facebook von seinen Nutzern rückhaltlos und als nicht verhandelbare Bedingung für die Nutzung dieser Dienste einfordert. In Ziff. 2 der Zusatzbedingungen für Nutzer in Deutschland ist zu lesen:

65 Hofstetter (Fn. 3), S. 277.

66 Eyal, *Hooked*, Wie Sie Produkte erschaffen, die süchtig machen, 2014.

67 Eyal (Fn. 66), S. 18.

68 Eyal (Fn. 66), S. 92 f.

69 Lobe, FAZ vom 29.4.2016, 17; hierzu auch grundsätzlich *Andreas Graf von Westphalen*, Der ausgerechnete Mensch und die berechnete Demokratie, noch unveröffentlichtes Manuskript, erscheint demnächst in der Zeitschrift „Hintergrund“.

70 Paal/Hennemann, FAZ vom 25.5.2016, 6.

71 Umfassend neuestens hierzu *Di Fabio*, Grundrechtgeltung in digitalen Systemen, 2016.

72 Schirrmacher, in: Schirrmacher (Fn. 15).

73 ABl. v. 4.5.2016 L 119/1 ff.

74 EuGH, 6.10.2015 – C-362/14, NJW 2015, 3151; dazu *Bergt*, BB 42/2016, „Die Erste Seite“; *Domke*, BB 2015, 2804.

75 Vgl. auch *Weichert*, VuR 2016, 1 ff.; *Borges*, NJW 2015, 3617 ff.

76 Vgl. auch *Langhanke/Schmidt-Kessel*, EuCML 2015, 218, 219 ff.

77 Vgl. Entwurf einer Richtlinie zur Bereitstellung digitaler Inhalte 2015/634 (final).

78 Hierzu bislang wohl nur *Schulze/Staudenmayer* (Fn. 25).

79 *Faust*, NJW-Beilage 2/2016 zu Heft 24/2016, 29 ff.

80 Vgl. *Dechamps*, AnwBl. 2016, 628 ff.

81 *Baum*, in: Schirrmacher (Fn. 14), S. 54.

„Du erteilst uns die Erlaubnis, sofern Du in den Privatsphären-Einstellungen nichts anderes festgelegt hast, Deinen Namen und Dein Profilbild für kommerzielle, gesponserte und verwandte Inhalte (wie z. B. einer Marke, die Dir gefällt), die von uns zur Verfügung gestellt oder gestaltet werden, einzusetzen.“<sup>82</sup>

Diese weit reichende Einverständniserklärung gibt die personenbezogenen Daten des Nutzers der kommerziellen Weiterverwendung preis, was sich hinter den unscheinbaren Worten der von Facebook „gestalteten Inhalte“ verbirgt. Dass der Nutzer sein Einverständnis nach Art. 7 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung jederzeit widerrufen kann, ist – rechtlich gewertet – zutreffend. Doch in der Realität des Netzes herrscht – wie gezeigt – zu oft die Sucht des Surfens und vor allem die Naivität des Nutzers. Der Widerruf ist daher wohl eine vernachlässigenswerte Ausnahme.

Yvonne Hofstetter – ausgebildete Juristin und herausragende IT-Expertin – fordert daher mit der Überzeugungskraft ihres Insiderwissens ein striktes gesetzliches Veräußerungsverbot der personenbezogenen Daten an Dritte.<sup>83</sup> Das entspricht auch im Ansatz der europarechtlichen Datenschutz-Grundverordnung. Insofern ist dies nichts Neues. Doch dann kommt die entscheidende Forderung: Der Käufer der Daten soll verpflichtet werden, für ihre Nutzung auch einen Preis zu zahlen.<sup>84</sup> Denn dass die Big-Data-Gesellschaften nach ihren bisherigen Geschäftsmodellen für die kommerzielle Nutzung der personenbezogenen Daten nach wie vor nichts als Gegenleistung zu zahlen haben, ist bei Lichte betrachtet das „Gold“,<sup>85</sup> das sie ohne Einschränkungen zu ihrem eigenen Profit bei den Verbrauchern schürfen dürfen.

Die EU-Kommission hat am 9.12.2015 in Verfolg ihrer Strategie einer zunehmenden Digitalisierung der global vernetzten Welt einen ersten „Entwurf einer Richtlinie“ über einige vertragsrechtliche Aspekte der „Bereitstellung digitaler Inhalte“ der Öffentlichkeit vorgestellt.<sup>86</sup> Ohne auf Einzelheiten einzugehen,<sup>87</sup> ist jedenfalls bemerkenswert, dass die Kommission in Art. 3 Nr. 1 ausdrücklich bestimmt,<sup>88</sup> dass die Gegenleistung des Verbrauchers für die Bereitstellung digitaler Inhalte durch den Anbieter neben der Zahlung eines Preises auch darin bestehen kann, dass dieser „personenbezogene Daten und andere Daten“ dem Anbieter zur Nutzung überlässt. Das wirft die Frage auf, ob es denn sinnvoll und auch wünschenswert ist, dass die Nutzung der personenbezogenen Daten, weil sie ja im Rahmen der vom Nutzer zu erbringenden Gegenleistung ein „Entgelt“ darstellt, auch ihrerseits einen „Preis“ haben sollte, also – rechtlich gewertet – zu kommerzialisieren ist.<sup>89</sup>

Doch die hier noch vertiefend zu führende Debatte über das Für und Wider einer Kommerzialisierung der Nutzung personenbezogener Daten als vertragliche Gegenleistung des Nutzers steht erst ganz am Anfang. Es lassen sich sicherlich viele Gegenargumente finden, angefangen vom Persönlichkeits- bis zum Urheberrecht. Mir allerdings scheint dieses Konzept einer Kommerzialisierung personenbezogener Daten als alternative Form des „Preises“ für die IT-Nutzung mehr der praktischen Wirklichkeit zu entsprechen. Denn die gängigen Geschäftsmodelle von Facebook, LinkedIn oder Xing nutzen diese Daten bisher „umsonst“. Dass die Verpflichtung zur Zahlung eines monetären Entgelts an den Nutzer die bisher praktizierten Geschäftsmodelle von Big Data schwer treffen würde, ist freilich die Kehrseite der Medaille.

Aber dieser rechtspolitische Ansatz, den Schutz der Geschäftsinteressen in Europa gegenüber den Rechten und vor allem der Freiheit und der Personenwürde des Nutzers zu subordinieren, scheint mir ein sinnvolles Gegengewicht, um die Vorherrschaft der uns mehr und mehr in unserer Wahlfreiheit einschränkenden „Sirenenrechner“ von Big Data zu sein. Wir sind näm-

lich, um erneut Yvonne Hofstetter zum Zeugen aufzurufen, auf dem besten Weg, eine zunehmende Überwachung und Kontrolle zu erfahren; wir sind aufgebrochen zu einer Welt „ohne Geheimnisse und Privatheit“.<sup>90</sup>

Das ist mit anderen Worten die Selbstfesselung des autonom handelnden Bürgers. Das Recht aber nicht diese Entwicklung – nahezu teilnahmslos an der Seitenlinie stehend – als offenbar unabänderlich und den wirtschaftlichen Interessen, dem vermeintlichen Fortschritt der digitalen Revolution dienend ab.

#### 4. Herausforderungen des „Internet of Things“

Das wird besonders deutlich, wenn man sich – diesen Teil der Überlegungen abschließend – der Frage zuwendet, ob und wie denn das Recht in der Lage ist, den wachsenden Herausforderungen in unserer persönlichen Umwelt und in der Arbeitswelt zu begegnen, welche durch das „Internet der Dinge“ ausgelöst sind.<sup>91</sup> Hier muss es ausreichen, Fragen zu stellen, weil zureichende und hinreichend durchdachte Antworten schlicht noch nicht verfügbar sind. Und ich bekenne offen, dass ich mich hier an die vortrefflichen Vorarbeiten halte, die Christiane Wendehorst und auch Martin Schmidt-Kessel im Rahmen einer vertragsrechtlichen Konzeption des Datenschutzes in die Debatte eingeführt haben.<sup>92</sup>

Beispiel: Wenn meine Fahrweise auf dem Fahrrad elektronisch überwacht wird, wenn mein Wagen gar ohne mich als Fahrer auskommt, wenn meine Armbanduhr mir sagt, dass ich heute zu viel gegessen habe und unbedingt noch 3 000 Schritte innerhalb einer halben Stunde stramm gehen müsse, und dass eben alle diese Daten meiner Auto- oder meiner Krankenversicherung mitgeteilt werden, um zu prüfen, ob mein Tarif noch beibehalten oder gar gesenkt werden kann, dann stellen sich aus der Perspektive des Rechts zahlreiche Fragen:

Als erstes: Sind denn zum Schutz der mündigen Entscheidung des Bürgers seit Jahren die europarechtlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Verbraucherinformationen überhaupt noch für den durchschnittlichen Nutzer bei diesen smarten Produkten verständlich? Ist das viel beschworene „Informationsmodell“ des Verbraucherschutzes also noch tragfähig, das nicht mehr zu entwirrende Zusammenwirken verschiedener Datensysteme – Stichwort Interoperabilität und Funktionalität für den Nutzer – für die „Beschaffenheit“ der gekauften „Sache“ zwar entscheidend ist, aber der „normale“ Verbraucher – vor allem: der der älteren Generation – schlicht nur noch „Bahnhof“ versteht?

Können wir dann immer noch von einem Sachkauf sprechen, wenn die Bedeutung der Hardware und ihre Fehleranfälligkeit in den Hintergrund tritt und es vor allem auf die vertragsgerechte Funktion der „digitalen Inhalte“ ankommt, oder steht – rechtstypologisch gewertet – die Nutzung auf Grund der jeweiligen „digitalisierten Dienste“ auf begrenzte Zeit im Vordergrund? Also: Miete statt Kauf, Ausweis der um sich greifenden Grundsätze

<sup>82</sup> Abrufbar unter <https://de-de.facebook.com/terms/provisions/german/index.php>, Abruf: 18.8.2016.

<sup>83</sup> Hofstetter (Fn. 3), S. 293 f.

<sup>84</sup> Hofstetter (Fn. 3), S. 294.

<sup>85</sup> Hofstetter (Fn. 3), S. 294.

<sup>86</sup> EU-Richtlinie 2015/634 (final).

<sup>87</sup> Hierzu Spindler, MMR 2016, 147 ff., 219 ff.

<sup>88</sup> Hierzu auch Wendehorst, in: Schulze/Staudenmayer (Fn. 25), S. 189, 193 ff.

<sup>89</sup> Vgl. grundsätzlich Bräutigam, MMR 2012, 635 ff.

<sup>90</sup> Hofstetter (Fn. 3), Rückseite des Umschlags.

<sup>91</sup> Umfassend und höchst sachkundig hierzu Wendehorst, in: Schulze/Staudenmayer (Fn. 25), S. 183 ff.

<sup>92</sup> Wendehorst, in: Schulze/Staudenmayer (Fn. 25); Langhanke/Schmidt-Kessel, EuCML 2015, 218 ff.



der „share economy“ und der noch rechtlich nicht hinreichend geklärten Einordnung der Wirkweise von Internetplattformen? Bin ich dann als Erwerber überhaupt noch „Eigentümer“ eines voll digitalisierten und mit meiner Armbanduhr vernetzten Fahrrads oder eines digitalisierten, ständig meinen Blutdruck und meinen Puls messenden Hometrainers? Oder sind nicht die auf diese Weise gelieferten personenbezogenen Daten das Kernstück der Rechtsbeziehung sowie die darauf aufbauenden Dienste des Anbieters und der mir vermittelten Nutzungsrechte des Rechteinhabers? Begrenzen die Nutzungsrechte das Eigentumsrecht des § 903 BGB oder beherrschen sie es gar bis zur Unkenntlichkeit zum Nachteil des Erwerbers?

Oder – wieder anders gefragt – sperren nicht Urheberrechte oder im Kleingedruckten zu findende Nutzungsbedingungen des Rechteinhabers den sachenrechtlichen Erwerbstatbestand und verweisen den Käufer nur noch auf die „Nutzung“ der „Sache“? Wie sehr ist die Doktrin der „privacy by design“ beachtet, also dem Schutz der personenbezogenen Daten verpflichtet, die wir bei jeder Benutzung des Kühlschranks oder des Thermostats dem Anbieter über unser Privatleben verfügbar machen? Und: Wie sind Haftungsfragen einzuordnen, wenn der Anbieter uns auf Dauer zur „Maintenance“ der smarten Produkte verpflichtet, um so die Kundenbindung zu perpetuieren? Mehr noch: Passen unsere bipolaren Vertragstypen überhaupt noch auf die sich ständig ausbreitenden marktmächtigen Plattformen, auf denen der Internethandel ebenso abgewickelt wird wie das Anbieten von Dienstleistungen?<sup>93</sup> Denn die Betreiber solcher Plattformen treten nur noch als Vermittler für fremde Produkte oder Dienstleistungen Dritter auf,<sup>94</sup> nehmen aber die Vorauszahlungen (paypal etwa) uneingeschränkt entgegen.

### VIII. Summe

Es bleiben also Fragen über Fragen, die alle der Antwort durch die europäische Rechtsordnung harren. Sie entfernen sich zusehends von den Antworten, welche die analoge Welt bereithielt. Dass hier nationale Rechtsregeln zu kurz greifen, kann nicht oft genug gesagt werden.<sup>95</sup> Indessen schätzt die Kommission, dass im Jahr 2020 das Marktvolumen der Produkte, die untereinander vernetzt sind, also dem Prototyp des „Internets der Dinge“ entsprechen, eine Billion Euro betragen wird.<sup>96</sup> Diese Zahl macht schwindelig. Denn sie lässt erkennen, dass die europäische Rechtsordnung diese Auseinandersetzung gegen die Macht des Faktischen der US-Großkonzerne kaum gewinnen kann, weil die Rasananz der technischen Fortentwicklung noch fataler ist als der Kampf zwischen Igel und Hase. Doch ohne Engagement der rechtspolitischen Phantasie vieler Juristen – auch der Anwälte in Europa – wird es nicht gelingen, dem schier übermächtigen Druck von Big Data und Big Money auch nur halbwegs standzuhalten und die Freiheit des Bürgers zu sichern, vor allem aber auch zu verhindern, dass der Bürger nur noch in seinem Verhalten die von einer Maschine nahezu vollständig gesteuerte Komponente – das Internetprodukt – wird.

### IX. Was sind die Folgerungen für den BB?

Was folgt – das ist abschließend zu fragen – aus alledem für die von mir seit fast 50 Jahren so sehr geschätzte Zeitschrift, dem BB?

1. Ich meine, der BB sollte sich sehr intensiv mit der rechtspolitischen, auf der Ebene des Europarechts geführten und vor allem der noch zu führenden Debatte befassen, die sich aus den hier nur skizzenhaft aufgezeigten Gefährdungen der Wahlfreiheit des Bürgers ergeben, welche Big Data und Big Money schaffen.

2. Die Erfordernisse der zu intensivierenden Digitalisierung des juristischen Fachangebots des Verlags nehme ich nicht in den Blick. Das ist von weitaus kompetenterer Seite des Verlags geschehen.

3. Im Rahmen eines wohl unvermeidlichen „bench-marking“ ist anzumerken, dass der Beck-Verlag sich in den letzten Jahren angeschiedigt hat, neben der gerade frisch geschmückten NJW ein neues, auf Spezialisten zugeschnittenes Printmedium nach dem anderen für Juristen auf den Markt zu werfen. Der sich dahinter verbergende Trend zur immer höheren Spezialisierung entspricht dem Trend der in der Anwaltschaft sich immer weiter ausbreitenden Fachanwaltschaften. Deren Mitglieder aber bewegen sich sehr stark in selbstreferentiellen Kreisen: Sie haben grundsätzlich die gleichen Fragen, sie tauschen die Antworten untereinander aus. Das bindet und verbindet in einem „closed shop“. Der Bielefelder Soziologe *Niklas Luhmann* sagte uns schon vor Jahrzehnten, dass das Selbstreferentielle – in immer kleiner und enger werdenden Zirkeln – die Signatur der Zukunft unserer Gesellschaft sein werde.

Dieser Spezialisierung hat sich der BB immer bewusst und, wie ich meine, mit beachtlichen Gründen und gutem Erfolg entzogen. Seit Anfang standen Information und Wissensvermittlung im Vordergrund, welche – entsprechend dem gewählten Namen „Betriebs-Berater“ – auf die unternehmerische Wirklichkeit, eben primär auf die Beratung des in der Praxis tätigen Juristen zielten, neben dem Bereich des Wirtschaftsrechts daher auch das Arbeits- und das Steuer- und Bilanzrecht zu den Schwerpunkten des einzelnen Heftes zählend.

Das ist ohne Frage ein sehr hoher Anspruch. Denn in einer spezialisierten Zeitschrift können und dürfen durchaus ein oder auch zwei Beiträge suboptimal sein; das Privileg ist dem BB nicht an die Hand gegeben. Hier muss jeder Beitrag in den einzelnen „Sparten“ sitzen. Gleichermaßen muss er den Ansprüchen des Spezialisten wie denen des mehr oder weniger kundigen Generalisten genügen. Wer sich anschießt, dieses redaktionelle Konzept Woche für Woche zu realisieren, der muss nicht nur Nerven wie Drahtseile haben; er muss auch über einen immensen Fundus an hoch qualifizierten Autoren verfügen, die wegen der gebotenen Aktualität pünktlich und pointiert ihre Meinung vertretend „liefern“.

Ein solches Konzept löst Respekt aus. Und ich sage dies gleichsam aus der Position und mit dem Wissen des Schriftleiters eines Konkurrenzprodukts, welches freilich noch nicht einmal den ersten vollen Jahrgang hinter sich gebracht hat.

Hoher Respekt gilt daher auch dem Redaktionsteam. Denn Woche für Woche müssen Beiträge und Entscheidungsmaterial gesichtet und vor allem auch gewichtet werden, um ähnlich dem Redaktionskonzept der FAZ gleichsam konzentrische Kreise zu schlagen, in denen – auf allen vier Gebieten – jeder das findet, was für ihn aktuell und daher auch praktisch wichtig ist. Dabei gilt für den BB keineswegs die nahe liegende Gleichung, die das Praktische mit dem Oberflächlichen in eins setzt, weil es immer eine Signatur des BB war und auch heute noch ist, sich auch der wissenschaftlichen Debatte sachkundig zu stellen.

4. Indem ich all diese Vorzüge des BB aufzähle und dabei die handelnden Personen als die entscheidenden Akteure in den Vordergrund rücke – für den von mir immer wieder mit Beiträgen versorgten Bereich des Wirtschaftsrechts ist dies Frau Dr. Koster, die ich stellvertretend für alle Redak-

<sup>93</sup> *Busch*, EuCML 2016, 3 ff.

<sup>94</sup> *Sorensen*, EuCML 2016, 15 ff.

<sup>95</sup> Zu neuen Konzepten des Verbraucherrechts vgl. *Schulte-Nölke*, EuCML 2015, 135 ff.; *Schulze*, EuCML 2015, 139 ff.

<sup>96</sup> Zitiert nach *Wendehorst*, in: *Schulze/Staudenmayer* (Fn. 25) Fn. 2.

tionsmitglieder hier erwähne – bleibt freilich auch noch eine Anregung, keine Kritik, aber doch eine Empfehlung: Im Blick auf den Zwang zur Aktualität und die Rücksichtnahme auf das Zeitmanagement des geneigten Lesers wird man wägen müssen, ob man nicht häufiger auf den Abdruck eines Urteils – mit Ausnahme des Leitsatzes – verzichtet, um es sogleich von einem kundigen und schreibsicheren Autor in Form einer praxisbezogenen Anmerkung kommentieren zu lassen. Das würde bedeuten, dass jede mitunter als störend empfundene Redundanz der zentralen Aussagen des Urteils und des nachfolgenden, wiederholenden Kommentars des Autors vermieden werden könnte.

5. Doch möchte ich am Ende meiner Ausführungen vor allem dies sagen: Seit meinem ersten Beitrag im BB des Jahres 1968 habe ich sehr viele Beiträge geschrieben. Ich hatte das große Glück, das publizieren zu dürfen, was mir am Herzen lag; es waren keine Auftragsarbeiten. Es waren auch Bücher. Doch dahinter steht und stand immer eine sehr freundschaftliche menschliche Beziehung zu dem jeweiligen Schriftleiter, seit Jahren zu Ihnen, liebe Frau *Koster*, und in der Vergangenheit zu meinem Freund *Reinhold Trinkner*, der mich immer wieder ermunterte, als noch sehr junger Autor zur Feder zu greifen, dem ich daher sehr viel verdanke. Die im „Europäischen Hof“ über Jahrzehnte veranstalteten Seminare, die gut und sorgsam gewählten Themen, die Diskussionen, aber auch die legendären

abendlichen Gelage – das alles sind für mich bleibende, großartige Erinnerungen: Der BB und seine Schriftleitung sind wesentlicher Teil meines beruflichen Lebens, dafür schulde ich ganz großen Dank; beides ist mir über die Jahrzehnte ans Herz gewachsen.

6. So hoffe ich, dass der BB und der Verlag die Zukunft der nächsten 70 Jahre meistern werden, die Fährnisse der Zeit wie vor allem auch die Herausforderungen der digitalen Revolution auf Grund der Maßstäbe eines nicht nur vernetzten, sondern eines althergebrachten Denkens. Dass ich den BB an die erste Stelle setze, ist nicht nur dem heutigen Jubiläum geschuldet, sondern es ist für mich auch in dankbarer Erinnerung gesagt, weil meine Beiträge im BB über die Jahrzehnte ein wenig dazu beitragen durften, dass der ein oder andere Gedanke – sowohl im Rahmen der Rechtspolitik als auch der Analyse des geltenden Rechts und der Rechtsprechung – im BB ein sehr geeignetes Forum fand. Die Gedanken und Ideen eines Autors sind eben schal, wenn und solange sie keinen Verleger finden.

7. Und am Tag des heute zu feiernden 70. Jubiläums habe ich deshalb – stellvertretend sage ich dies für alle Autoren des BB – allen Anlass, Ihnen als Vertreter der Redaktion und des Verlages jetzt zum Abschluss auf das Herzlichste zu danken und für eine hoffentlich sehr lange, weithin digitalisierte Zukunft eine glückliche Hand, Erfolg und Gottes Segen zu wünschen.